



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr. 51

Datum 28.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Zustellung – hier: Michajlow, Grzegorz
- Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe
Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Weilachgruppe (Wasserabgabensatzung – WAS -) vom 15.10.2020

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Gem. Art. 15 Absatz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) wird das nachfolgend bezeichnete Dokument öffentlich zugestellt:

I. Behörde, für die zugestellt wird:

Landratsamt Dachau, -Amt für Kinder, Jugend und Familie-
Bürgermeister-Zauner-Ring 5, 85221 Dachau

II. Zustelladressat / letzte bekannte Anschrift:

Michajlow, Grzegorz
Unbekannt, Polen

III. Bezeichnung: Schreiben vom **18.12.2023**; Aktenzeichen: 27/432-10/2-89382

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. abgeholt werden kann:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Bürgermeister-Zauner-Ring 5, 85221 Dachau, 1. OG, Sekretariat, zu den Geschäftszeiten.

Durch diese Zustellung werden ggf. Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Stefan Löwl
Landrat

Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Hebertshausen für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Grund- und Mittelschule Hebertshausen (Landkreis Dachau) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 40 KommZG und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.033.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 525.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 850.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 486.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
3. Für die Berechnung der Zweckverbandsumlage werden die maßgebenden Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf insgesamt 355 Verbandsschüler (Grund- und Mittelschule) festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.394,65 € festgesetzt.
5. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.369,01 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.01.2024 bis 02.02.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Hebertshausen, Am Weinberg 1, Hebertshausen, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Hebertshausen, den 15.12.2023

gez.

Richard Reischl
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die Kosten der Veröffentlichung zu tragen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe

Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Weilachgruppe (Wasserabgabensatzung – WAS -) vom 15.10.2020

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Weilachgruppe (Wasserabgabensatzung – WAS -) vom 15.10.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs.3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Weilachgruppe folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs.4 der WAS erhält folgende Fassung:

- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.
Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.
Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 2

§ 13 Abs.1 der WAS erhält folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschoßflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

§ 3

§ 15 Abs.3 der WAS erhält folgende Fassung:

- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände,

deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

§ 4

§ 19 a der WAS wird aufgehoben und ersatzlos gestrichen.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schmarnzell, 14.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Weilachgruppe

Konrad Wagner
Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat